

Regel auf Mansi). Die Frage nach dem Nutzen des Werkes ist daher nicht so eindeutig zu beantworten, wie es dem Verehrer G.s lieb wäre: Das Konzilsmaterial ist, schon der Editionsgrundlage nach, problematisch, und das Papsturkunden-Material spätestens seit Simonsohns Sammlung kein Desiderat mehr, das dringend der Erschließung bedurft hätte. A. P.

Klaus Zechiel-Eckes, *Die Concordia canonum des Cresconius*. Studien und Edition, 2 Teile (Freiburger Beiträge zur ma. Geschichte. Studien und Texte 5) Frankfurt a. M. u. a. 1992, Peter Lang, XXXI u. 854 S., ISBN 3-631-44932-1, DM 198. – Zu den einflussreicheren Kirchenrechtssammlungen des Früh-MA gehört die *Concordia canonum* des Cresconius, eine in 300 (301) Titel mit 498 Kapiteln gegliederte systematische Sammlung, deren ausschließliche Quelle die Konzilien- und Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus ist und in deren Autor Cresconius die bisherige, zahlenmäßig nicht umfangreiche Forschung einen Afrikaner gesehen hat. Das Werk, heute noch in 19 vollständigen und 7 fragmentarischen Hss. überliefert, wurde 1588 (die *Capitulatio*) und 1661 (der Text) gedruckt, wobei die Erst-Hg. G. Voel und H. Justel für ihren Text an eine gute Überlieferung geraten sind (Berlin, Phill. 1748). Diesen unbefriedigenden Forschungsstand beendet die Freiburger Diss. durch ihre umfassenden Untersuchungen über Quellen, Autor, Entstehungszeit und Wirkung der Sammlung (Teil 1) sowie durch eine sehr ins Detail gehende Edition ein für allemal. Die reichen Ergebnisse lassen sich in einer kurzen Anzeige nicht gleichmäßig würdigen, so daß lediglich auf das Wichtigste hingewiesen werden soll. Als Vorlage der *Concordia canonum* kann Z. eine Form der *Dionysiana* wahrscheinlich machen, die textlich der *Dionysiana aucta* und der *Hadriana* nahestand, ohne deren Ergänzungen aufzuweisen und in der ersten Hälfte des 6. Jh. vielleicht in Rom entstand, auf jeden Fall enge Beziehungen zur römischen Kanzlei hatte. Darauf und auf die Tatsache, daß der Überlieferungsschwerpunkt der Sammlung in Oberitalien liegt, gründet der Vf. völlig überzeugend seine These von der Entstehung der *Concordia* in Oberitalien oder auch in Rom Mitte des 6. Jh.; die Zuschreibung an einen Afrikaner Cresconius, die allein auf einer Notiz des Codex Rom, Bibl. Vall. t. XVIII beruht, wird als Erfindung erwiesen. 13 von 19 vollständigen Codices des Cresconius wurden im 9. Jh. in Bobbio, Freising, Fulda und Nordostfrankreich mit verschiedenen Versionen der *Dionysiana* systematisch und punktuell überarbeitet. In diesem Jh. liegt der Schwerpunkt der Überlieferung, und in ihm hat die *Concordia canonum* selbst auf eine Reihe von Sammlungen eingewirkt, sei es als Quelle oder durch ihre *Capitulatio*, die gern von Hss. der *Dionysio-Hadriana* als systematischer Wegweiser der eigentlichen Sammlung vorangestellt wurde. Im 10./11. Jh. entfaltete die Sammlung nur noch in Italien einige Wirkung. – Teil 2 enthält die Edition, der eine ausführliche Beschreibung der Hss. und ihre Klassifizierung vorausgeht. Aus ihr kommt Z. zu dem Ergebnis, daß die gesamte erhaltene Überlieferung abhängig ist von einem Exemplar, das der Sammlung des Cresconius einen Anhang von Glaubensformeln aus der Spätphase des norditalienischen Dreikapitelstreites (Ende 7. Jh.) anfügte. Den Editionstext hat der Vf. aus vier verschiedenen Überlieferungszweigen erstellt und mit einem reichen Variantenapparat ausgestattet. In einem zweiten Apparat sind die Abweichungen zur Vorlage der *Dionysiana* verzeichnet, wofür Z. umfangreiche Kollationen vorgenommen hat, sowie die